

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Maurer (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

### **Ausgleichsabgabe in den Ministerien**

§ 160 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sieht die Zahlung einer monatlichen Ausgleichsabgabe vor, wenn Betriebe eine Mindestquote an Beschäftigten mit Schwerbehinderungen nicht einhalten. Auch die Ministerien sind dazu verpflichtet, sofern sie die Mindestquote unterschreiten.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 21. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2026 beantwortet:

1. Wie hat sich der (absolute und prozentuale) Anteil an Beschäftigten mit Schwerbehinderungen in den Ministerien in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Ministerium und Jahr)?

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie liegen folgende zusammengefasste Daten der obersten Landesbehörden (Ministerien sowie Landtag und Rechnungshof) vor:

Jahr	Anzahl Beschäftigter (Monatsdurchschnitt)	Anzahl schwerbehinderte Beschäftigte (Monatsdurchschnitt)	
		absolut	relativ (Beschäftigungsquote) in Prozent
2021	51 833	2 895	5,59
2022	52 175	2 895	5,55
2023	53 212	2 938	5,52
2024	53 754	2 940	5,47
2025 <sup>1</sup>	53 776	2 907	5,41

Die Beschäftigtenzahlen der obersten Landesbehörden (Einzelmeldungen) sind zusammengefasst in der Anlage beigefügt. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Veränderung der Ressortzuschnitte (der Jahre 2024 und 2025) entsprechende Verschiebungen von Personalstellen zur Folge hatte. Die Angaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) für das Jahr 2025 werden gegenwärtig nochmals überprüft. Die in der vorstehenden Tabelle für das Jahr 2025 genannten Werte sind daher lediglich Schätzungen auf Basis der bisher vorliegenden Daten.

<sup>1</sup> Daten für das Jahr 2025 sind geschätzte Werte, die konkretisiert werden, sobald die Datenmeldungen der nachgeordneten Bereiche des TMBWK nochmals überprüft wurden.

2. Welche Ministerien zahlten in den letzten fünf Jahren eine monatliche Ausgleichsabgabe (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ministerium und Höhe der monatlichen Ausgleichsabgabe)?
3. Inwieweit und in welcher Höhe führt die Zahlung der Ausgleichsabgabe zu außerplanmäßigen Ausgaben im Landeshaushalt für die Jahre 2026 und 2027 (bitte aufschlüsseln nach Ministerium und Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben für die Jahre 2026 und 2027)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Nach § 160 Abs. 4 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) zahlt der Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe jährlich „zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Abs. 2 (SGB IX)“. Die Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX erfolgt bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr. Da die Ausgleichsabgabe danach jährlich zum 31. März zu entrichten ist, sind keine monatlichen Zahlungen zu veranlassen. Eine Angabe monatlicher Zahlungen kann daher nicht erfolgen.

Nach § 160 Abs. 8 SGB IX gilt das Land als ein Arbeitgeber. Insofern ist das Land bei Unterschreiten der Quote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zahlungspflichtig, nicht die einzelnen Ministerien. Eine Aufschlüsselung von Zahlungen der Ausgleichsabgabe nach Ministerien ist ebenfalls nicht möglich.

Das Land musste für die Jahre 2021 bis 2024 keine Ausgleichsabgabe entrichten. Im Jahr 2026 wurde durch das Land auf Basis der initialen Meldung des Landesverwaltungsamts, das die Beschäftigtenzahlen der Ressorts zusammenführt, fristgerecht eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 95 965,67 Euro gezahlt. Außerplanmäßige Ausgaben im Landeshaushalt für das Jahr 2026 entstehen zunächst in dieser Höhe. Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, werden die Angaben zu den Beschäftigtenzahlen für das Jahr 2025 gegenwärtig überprüft. Die zunächst gemeldeten Werte, die die Entrichtung der Ausgleichsabgabe in genannter Höhe begründeten, wurden hier bereits angepasst. Die angepassten Werte für das Jahr 2025 sind Schätzungen, die auf Grundlage der aktualisierten Rückmeldung des TMBWK vorgenommen wurden. Es wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass für das Jahr 2025 tatsächlich keine Ausgleichsabgabe zu entrichten war und die bereits geleistete Zahlung zu erstatten ist. Sobald die abschließende Datenmeldung des TMBWK vorliegt, ist dies zu bewerten und gegebenenfalls zu veranlassen.

Inwieweit im Jahr 2027 außerplanmäßige Ausgaben zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe entstehen werden, ist derzeit nicht abzusehen.

In Vertretung  
Götze  
Staatssekretär

Anlage<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

**Entwicklung der Beschäftigungsquote nach § 154 SGB IX  
der obersten Landesbehörden in Thüringen**

oberste Landesbehörde	Jahr	Anzahl Beschäftigter (Monatsdurchschnitt)	Anzahl schwerbehinderte Beschäftigte (Monatsdurchschnitt)	
			absolut	relativ (Beschäftigungs- quote*)
TSK	2021	568	34	5,98%
	2022	567	36	6,35%
	2023	576	41	7,17%
	2024	568	45	7,89%
	2025	224	15	6,67%
TMIKL (TMIK)	2021	8.134	477	5,86%
	2022	8.151	467	5,73%
	2023	8.420	473	5,62%
	2024	8.376	478	5,71%
	2025	8.513	497	5,84%
TMBWK (TMBJS)	2021	22.026	1.089	4,95%
	2022	21.878	1.086	4,96%
	2023	22.370	1.090	4,87%
	2024	22.999	1.092	4,75%
	2025**	32.042	1.420	4,43%
TMJMV (TMMJV)	2021	4.271	289	6,78%
	2022	4.132	285	6,91%
	2023	4.122	281	6,82%
	2024	4.138	275	6,64%
	2025	3.733	268	7,18%
TFM	2021	3.634	275	7,58%
	2022	3.935	281	7,14%
	2023	3.962	305	7,70%
	2024	3.820	308	8,05%
	2025	3.626	280	7,72%
TMWLLR (TMWWDG)	2021	8.342	360	4,32%
	2022	8.573	365	4,25%
	2023	8.622	372	4,31%
	2024	8.677	371	4,28%
	2025	1.066	73	6,88%
TMSGAF (TMASGFF)	2021	805	61	7,62%
	2022	814	66	8,15%
	2023	968	73	7,59%
	2024	977	70	7,17%
	2025	1.037	73	7,08%

Anlage\_Beantwortung DKA 8/3512

TMUENF (TMUEN)	2021	943	70	7,45%
	2022	966	68	7,05%
	2023	981	65	6,58%
	2024	988	67	6,81%
	2025	988	71	7,20%
TMDI (TMIL)	2021	2.750	213	7,75%
	2022	2.786	216	7,74%
	2023	2.808	210	7,48%
	2024	2.834	209	7,37%
	2025	2.150	181	8,40%
TLT	2021	236	21	8,74%
	2022	249	18	7,12%
	2023	252	19	7,69%
	2024	254	19	7,28%
	2025	252	20	7,96%
TRH	2021	126	5	4,17%
	2022	125	7	5,20%
	2023	126	7	5,70%
	2024	124	7	5,80%
	2025	123	8	6,37%

\* Da die Beschäftigtenquote anhand der summerieren Monatswerde (Jahressumme Beschäftigte gesamt und Jahressumme Beschäftigte mit Schwerbehinderung) ermittelt wird, kann es in der Darstellung zu Rundungsdifferenzen kommen.

\*\* Die Angaben des TMBWK für das Jahr 2025 sind geschätzte Werte, da Datenmeldungen nachgeordneter Bereiche nochmals überprüft werden.